

Ordnungsbehördliche Verordnung vom zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) vom 10.10.2022

Aufgrund des § 27 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen - Marktordnung - vom 10.10.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 Abs. 2 verstößt,
 2. gegen die Regelungen von § 2 Abs. 3 verstößt,
 3. die Auf- und Abbaueiten auf den Wochenmärkten nach § 3 nicht einhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die dort vorgesehenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 7. der Vorschrift über die Plakate und die Werbung nach § 4 Abs. 6 zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 4 Abs. 7 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte bringt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Standinhaber seinen Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber und verkehrssicher sowie frei von Schnee und Eis hält,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Standinhaber nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden.

II.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.